



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 12.05.2026

Schwangerschaftsabbrüche in Bayern seit 2013 – Entwicklung, Kosten, Hintergründe und gesundheitliche Folgen

Seit Jahren bewegt sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland auf einem konstant hohen Niveau. Gleichzeitig bestehen erhebliche gesellschaftliche, gesundheitspolitische und demografische Diskussionen über Ursachen, Entwicklung, Kostenfolgen sowie mögliche psychische und physische Auswirkungen von Schwangerschaftsabbrüchen.

Von besonderem öffentlichen Interesse ist dabei insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen in Bayern seit dem Jahr 2013, die Alters- und Sozialstruktur der betroffenen Frauen, die Gründe für Schwangerschaftsabbrüche, die hierdurch entstehenden Kosten für den Freistaat bzw. die Allgemeinheit sowie mögliche gesundheitliche und psychische Langzeitfolgen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche seit 2013 4
 - 1.1 Wie viele Schwangerschaftsabbrüche wurden seit dem Jahr 2013 jährlich in Bayern durchgeführt? 4
 - 1.2 Wie verteilen sich diese Fallzahlen jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte? 4
 - 1.3 Wie hat sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im Verhältnis zur Zahl der Lebendgeburten seit 2013 entwickelt? 4
2. Altersstruktur und soziale Merkmale 5
 - 2.1 Wie verteilt sich das Alter der Frauen, bei denen seit 2013 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden? 5
 - 2.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Familienstand, Anzahl bereits vorhandener Kinder sowie Erwerbsstatus der betroffenen Frauen vor? 5
 - 2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Staatsangehörigkeit bzw. den Migrationshintergrund der betroffenen Frauen vor? 5

3.	Gründe für Schwangerschaftsabbrüche	5
3.1	Welche Gründe wurden seit 2013 im Rahmen von Beratung, medizinischer Indikation oder sonstiger statistischer Erfassung für Schwangerschaftsabbrüche angegeben?	5
3.2	Wie viele Schwangerschaftsabbrüche erfolgten jeweils aufgrund medizinischer, kriminologischer oder sonstiger Indikationen?	6
3.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über soziale oder wirtschaftliche Gründe für Schwangerschaftsabbrüche vor?	6
4.	Kosten und Finanzierung	6
4.1	Welche Kosten entstanden seit 2013 dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen?	6
4.2	Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die jeweiligen Kostenübernahmen durch Krankenkassen, Sozialleistungsträger oder sonstige öffentliche Stellen?	6
4.3	Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die durchschnittlichen Kosten pro Schwangerschaftsabbruch?	7
5.	Medizinische Durchführung und Einrichtungen	7
5.1	Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, in welchen Einrichtungen bzw. durch welche Arten medizinischer Einrichtungen seit 2013 Schwangerschaftsabbrüche in Bayern durchgeführt wurden?	7
5.2	Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Ärzte bzw. Einrichtungen jeweils Schwangerschaftsabbrüche durchführten?	7
5.3	Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, wie sich die Zahl entsprechender Einrichtungen seit 2013 entwickelt hat?	7
6.	Gesundheitliche und psychische Folgen	8
6.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über psychische Belastungen oder psychische Erkrankungen infolge von Schwangerschaftsabbrüchen vor?	8
6.2	Welche wissenschaftlichen Studien oder statistischen Erhebungen zu möglichen psychischen oder physischen Langzeitfolgen von Schwangerschaftsabbrüchen wurden seit 2013 durch den Freistaat Bayern ausgewertet oder gefördert?	8
6.3	Wie viele Fälle psychischer Erkrankungen, Behandlungen oder Klinikaufenthalte im zeitlichen Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen sind seit 2013 von der Staatsregierung statistisch erfasst worden?	8
7.	Beratung und Unterstützungsangebote	8

7.1	Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen wurden von staatlich anerkannten Beratungsstellen seit 2013 jährlich in Bayern durchgeführt?	8
7.2	Wie viele Frauen entschieden sich nach einer Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle gegen einen Schwangerschaftsabbruch?	9
7.3	Welche finanziellen Mittel stellte der Freistaat Bayern seit 2013 für Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Unterstützungsangebote für Schwangere bereit?	9
8.	Strafrechtliche und gesellschaftliche Entwicklung	11
8.1	Wie viele Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen wurden seit 2013 in Bayern geführt?	11
8.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über illegale bzw. nicht gemeldete Schwangerschaftsabbrüche vor?	11
8.3	Welche demografischen, gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Auswirkungen misst die Staatsregierung der Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern seit 2013 bei?	12
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 22.06.2026

- 1. Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche seit 2013**
 - 1.1 Wie viele Schwangerschaftsabbrüche wurden seit dem Jahr 2013 jährlich in Bayern durchgeführt?**
 - 1.2 Wie verteilen sich diese Fallzahlen jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte?**
 - 1.3 Wie hat sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im Verhältnis zur Zahl der Lebendgeburten seit 2013 entwickelt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Jahreszahlen zu den Schwangerschaftsabbrüchen und den Lebendgeburten können beim Statistischen Bundesamt online unter www.destatis.de¹ und der Datenbank GENESIS-Online genesis.destatis.de² unter Verwendung der Suchbegriffe „Schwangerschaftsabbrüche“ und „Lebendgeborene“ abgerufen werden, jedoch erfolgt keine weitere Unterteilung in Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2025 die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern zwischen 11 291 (2016) und 12 637 (2023) sowie die Zahl der Lebendgeborenen zwischen 109 562 (2013) und 134 321 (2021) schwankte.

Im Jahr 2013 standen in Bayern einem Schwangerschaftsabbruch 9,27 Geburten gegenüber, im Jahr 2025 waren es 8,88 Geburten.

1 https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html

2 <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/>

2. Altersstruktur und soziale Merkmale

2.1 Wie verteilt sich das Alter der Frauen, bei denen seit 2013 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden?

Unter den folgenden Verlinkungen können die Daten zur Altersstruktur der Frauen eingesehen werden: [www.destatis.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-2012-2022.html)³, [www.destatis.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-ab-2023.html)⁴.

2.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Familienstand, Anzahl bereits vorhandener Kinder sowie Erwerbsstatus der betroffenen Frauen vor?

Unter [www.genesis.destatis.de](https://www.genesis.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-2012-2022.html)⁵ kann mit den entsprechenden Filtereinstellungen im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2025 der Familienstand der Frauen zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs eingesehen werden.

Unter [www.destatis.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-ab-2023.html)⁶ im Bereich „Publikationen“ sind die Statistischen Berichte der Jahre 2023 bis 2025 mit Informationen zur Anzahl bereits vorhandener Kinder verfügbar.

Zum Erwerbsstatus kann mangels Erhebung keine Auskunft gegeben werden.

2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Staatsangehörigkeit bzw. den Migrationshintergrund der betroffenen Frauen vor?

Anhand der Onlinestatistik der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Bayern zeigt sich bezüglich der Staatsangehörigkeit der beratenen Personen in der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) seit dem Jahr 2013 (mit geringfügigen Schwankungen) eine etwa gleichbleibende Aufteilung:

- Beratene mit deutscher Staatsangehörigkeit: zwischen 66 und 71 Prozent
- Beratene aus einem EU-Land: zwischen 11 und 13 Prozent
- Beratene aus einem Nicht-EU-Land: zwischen 17 und 20 Prozent

3. Gründe für Schwangerschaftsabbrüche

3.1 Welche Gründe wurden seit 2013 im Rahmen von Beratung, medizinischer Indikation oder sonstiger statistischer Erfassung für Schwangerschaftsabbrüche angegeben?

Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Schwangerschaftskonfliktberatung nach der Beratungsregelung abgefragt. Als häufigster Abbruchgrund wird nach der Onlinestatistik der

3 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-2012-2022.html>

4 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe-zv-ab-2023.html>

5 <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/23311/table/23311-0006>

6 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html#_x1fr65scm

staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Bayern dabei unverändert seit dem Jahr 2013 die „psychische und physische Überforderung“ angegeben, direkt gefolgt von der „Angst vor Verantwortung bzw. allgemeiner Zukunftsangst“. Danach folgen mit wechselnder Häufigkeit „Gefährdung/Probleme im Beruf/Ausbildung“, „finanzielle Schwierigkeiten/Schulden“, „Schwierigkeiten in der Paarbeziehung“ und „Sonstiges“. Seit dem Jahr 2022 hat sich zudem das „Alter der Schwangeren“ auf Platz 5 der Abbruchgründe etabliert.

3.2 Wie viele Schwangerschaftsabbrüche erfolgten jeweils aufgrund medizinischer, kriminologischer oder sonstiger Indikationen?

Unter www.destatis.de⁷ im Bereich „Publikationen“ können die derzeit verfügbaren Statistischen Berichte der Jahre 2023 bis 2025 eingesehen werden. Neben der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche kann der Tabelle auch eine Aufteilung nach den rechtlichen Gründen (Beratungsregelung, kriminologische oder medizinische Indikation) entnommen werden.

Der folgende Auszug zeigt die Verteilung anhand des Eingriffslandes:

Jahr	Beratungsregelung		Medizin. Indikation		Kriminolog. Indikation	
	Deutschland	Bayern	Deutschland	Bayern	Deutschland	Bayern
2023	102 187	12 068	3 996	567	35	2
2024	102 305	11 605	4 105	625	40	0
2025	101 685	11 880	3 940	570	85	0

3.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über soziale oder wirtschaftliche Gründe für Schwangerschaftsabbrüche vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

4. Kosten und Finanzierung

4.1 Welche Kosten entstanden seit 2013 dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen?

Im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2025 wurden rund 47 Mio. Euro für die Kostenerstattung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) durch den Freistaat Bayern verausgabt.

4.2 Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die jeweiligen Kostenübernahmen durch Krankenkassen, Sozialleistungsträger oder sonstige öffentliche Stellen?

Die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche variieren je nach Indikation und Methode und liegen in der Regel bei ca. 300 bis 700 Euro (medikamentös bzw. operativ). Im Bereich der stationären Versorgung liegen die durchschnittlichen Kosten bei rund 2.500 Euro. Weitere Kosten können u. a. durch Arzneimittel, Psychotherapie oder Krankengeld entstehen.

⁷ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html#_x1fr65scm

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) trägt die Kosten des eigentlichen Eingriffs nach der Beratungsregelung grundsätzlich nicht. Die Kosten sind von der Frau zu begleichen, die den Abbruch vornehmen lässt. Sofern ihr die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist, erfolgt die Kostenübernahme nach dem SchKG im Rahmen einer Auftragsleistung der Krankenkassen zulasten des jeweiligen Bundeslandes (s. auch Antwort zu Frage 4.1).

Die GKV trägt die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer oder kriminologischer Indikation; dies betraf im Jahr 2025 in Bayern knapp 5 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche.

4.3 Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die durchschnittlichen Kosten pro Schwangerschaftsabbruch?

Im Jahr 2025 betrugen die Durchschnittskosten unter Berücksichtigung aller Abbruchsmethoden und aller Erstattungsfälle für den Freistaat Bayern pro Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung 474,24 Euro.

5. Medizinische Durchführung und Einrichtungen

5.1 Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, in welchen Einrichtungen bzw. durch welche Arten medizinischer Einrichtungen seit 2013 Schwangerschaftsabbrüche in Bayern durchgeführt wurden?

5.2 Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Ärzte bzw. Einrichtungen jeweils Schwangerschaftsabbrüche durchführten?

5.3 Welche Daten liegen der Staatsregierung dazu vor, wie sich die Zahl entsprechender Einrichtungen seit 2013 entwickelt hat?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige nach Art. 22 Abs. 4 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) ist seit dem Jahr 2013 nahezu konstant geblieben. Derzeit gibt es in Bayern 21 Krankenhäuser, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden dürfen. Im Jahr 2014 waren es 24, im Jahr 2015: 25, im Jahr 2016: 26, in den Jahren 2017 und 2018: 25, im Jahr 2019: 24, in den Jahren 2020 bis 2022: 20, im Jahr 2023: 22 und im Jahr 2024: 21.

Die Zahl der Einrichtungen mit Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 3 GDG (in der Regel Arztpraxen) ist rückläufig. Im Jahr 2014 waren es 121, im Jahr 2015: 123, im Jahr 2016: 121, im Jahr 2017: 108, im Jahr 2018: 110, im Jahr 2019: 107, im Jahr 2020: 97, in den Jahren 2021 und 2022: 76, in den Jahren 2023 und 2024: 66.

6. Gesundheitliche und psychische Folgen

6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über psychische Belastungen oder psychische Erkrankungen infolge von Schwangerschaftsabbrüchen vor?

6.2 Welche wissenschaftlichen Studien oder statistischen Erhebungen zu möglichen psychischen oder physischen Langzeitfolgen von Schwangerschaftsabbrüchen wurden seit 2013 durch den Freistaat Bayern ausgewertet oder gefördert?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Erkenntnissen unter anderem über psychische Belastungen oder psychische Erkrankungen infolge von Schwangerschaftsabbrüchen wird auf die entsprechenden Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V. verwiesen – insbesondere auf die S2k-Leitlinie „Schwangerschaftsabbruch im ersten Trimenon“ und die S2k-Leitlinie „Früher Schwangerschaftsverlust im 1. Trimenon“ (www.awmf.org⁸).

Der Staatsregierung sind keine durch den Freistaat Bayern ausgewerteten oder geförderten wissenschaftlichen Studien oder statistischen Erhebungen zu möglichen psychischen oder physischen Langzeitfolgen von Schwangerschaftsabbrüchen seit dem Jahr 2013 bekannt.

6.3 Wie viele Fälle psychischer Erkrankungen, Behandlungen oder Klinikaufenthalte im zeitlichen Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen sind seit 2013 von der Staatsregierung statistisch erfasst worden?

Von der Staatsregierung werden derartige Informationen nicht statistisch erfasst.

7. Beratung und Unterstützungsangebote

7.1 Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen wurden von staatlich anerkannten Beratungsstellen seit 2013 jährlich in Bayern durchgeführt?

Die Onlinestatistik der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Bayern gibt einen Überblick über die Anzahl der Erstberatungen im Schwangerschaftskonflikt:

Jahr	Erstberatung Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
2013	16 596
2014	16 325
2015	16 394
2016	16 747
2017	17 041

Jahr	Erstberatung Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
2018	16495
2019	16700
2020	16829
2021	15888
2022	17046
2023	17900
2024	18698
2025	18658
Gesamt	221317

7.2 Wie viele Frauen entschieden sich nach einer Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle gegen einen Schwangerschaftsabbruch?

Ein Vergleich der Abbruchszahlen und der Zahl der Konfliktberatungen zeigt, dass jährlich in etwa jedem dritten Beratungsfall eine positive Entscheidung für das Leben des ungeborenen Kindes getroffen wurde.

7.3 Welche finanziellen Mittel stellte der Freistaat Bayern seit 2013 für Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Unterstützungsangebote für Schwangere bereit?

Zum vorrangigen Aufgabengebiet der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern gehört die gesetzlich verpflichtende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB.

Bei den Beratungsfachkräften an den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) (an den Landratsämtern und Gesundheitsämtern) werden die notwendigen Fortbildungen für die Schwangerschaftskonfliktberatung über das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) finanziert. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Supervision und Öffentlichkeitsarbeit hingegen werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) getragen. Die Personalkosten für die Fachkräfte werden in vollem Umfang von den Kommunen bzw. bei den staatlichen Behörden ebenso vom Freistaat Bayern übernommen.

Der folgenden Übersicht können die benötigten Haushaltsmittel für die Fortbildungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung sowie für die Supervision und Öffentlichkeitsarbeit entnommen werden:

Jahr	Fortbildungskosten für die Schwangerschaftskonfliktberatung	Supervision	Öffentlichkeitsarbeit
2013	40.790,00 Euro	71.162,81 Euro	72.090,24 Euro
2014	55.140,00 Euro	71.271,00 Euro	62.328,64 Euro
2015	38.385,00 Euro	68.091,09 Euro	59.144,53 Euro
2016	48.770,00 Euro	76.155,38 Euro	66.512,58 Euro
2017	48.705,00 Euro	82.892,66 Euro	59.329,78 Euro
2018	57.105,00 Euro	86.560,72 Euro	64.490,77 Euro

Jahr	Fortbildungskosten für die Schwangerschaftskonfliktberatung	Supervision	Öffentlichkeitsarbeit
2019	47.655,00 Euro	90.499,82 Euro	58.057,89 Euro
2020	50.090,00 Euro	64.030,11 Euro	45.516,65 Euro
2021	24.409,71 Euro	78.716,65 Euro	53.003,03 Euro
2022	44.837,86 Euro	82.449,20 Euro	60.198,00 Euro
2023	100.960,96 Euro	109.202,36 Euro	56.810,96 Euro
2024	109.249,84 Euro	102.991,50 Euro	61.915,58 Euro
2025	67.081,89 Euro	104.744,71 Euro	66.381,43 Euro
Gesamt	733.180,26 Euro	1.088.768,01 Euro	785.780,08 Euro

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in freier Trägerschaft werden seit 1. Januar 2001 zusätzlich zu dem durch Art. 18 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) festgelegten Fördersatz in Höhe von 50 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten mit einer freiwilligen Leistung von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben staatlich gefördert. Zusammen mit dem kommunalen Anteil in Höhe von 30 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten erhalten sie damit eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Bayern hat mit dem BaySchwBerG gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz geschaffen und diese mit einem breiten Hilfsangebot der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ fachlich abgesichert. Die Stiftung unterstützt unter anderem „Schwangere in Notlagen“ (SiN). Diese Mittel können nur über eine Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden und dienen daher oft als sog. „Türöffner“ zu einem ausführlichen Beratungsgespräch und tragen damit maßgeblich zum Schutz des ungeborenen Lebens bei.

Aus der folgenden Übersicht gehen neben der Förderung in Höhe von 65 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in freier Trägerschaft auch die benötigten Haushaltsmittel für den Zuschuss zur „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ für den Stiftungszweck SiN hervor:

Jahr	Förderung des Freistaates Bayern der freien Träger	Zuschuss zur Landesstiftung für SiN
2013	10.206.612,00 Euro	600.000,00 Euro
2014	10.507.975,00 Euro	1.000.000,00 Euro
2015	10.572.054,00 Euro	keine Landesmittel benötigt
2016	10.878.815,00 Euro	1.000.000,00 Euro
2017	11.397.900,74 Euro	1.080.000,00 Euro
2018	11.661.740,13 Euro	1.984.000,00 Euro
2019	12.035.329,85 Euro	860.000,00 Euro
2020	12.667.398,00 Euro	200.000,00 Euro
2021	12.957.200,41 Euro	750.000,00 Euro
2022	13.098.441,00 Euro	914.833,35 Euro
2023	13.543.215,00 Euro	870.000,00 Euro
2024	14.479.240,00 Euro	800.000,00 Euro
2025	15.374.239,00 Euro	noch nicht abgeschlossen
Gesamt	159.380.160,13 Euro	10.058.833,35 Euro

8. Strafrechtliche und gesellschaftliche Entwicklung

8.1 Wie viele Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen wurden seit 2013 in Bayern geführt?

Die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Dies vorangestellt wird auf nachfolgende tabellarische Übersicht verwiesen:

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
2013	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	7
2014	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	21
2015	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	13
2016	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	25
2017	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	19
2018	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	15
2019	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	15
2020	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	18
2021	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	11
2022	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	9
2023	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	15
2024	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	17
2025	040010	Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	14

8.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über illegale bzw. nicht gemeldete Schwangerschaftsabbrüche vor?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen §§ 218 ff StGB Abgeurteilten und Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2013 bis 2024 folgendes Bild zu den Erkenntnissen über illegale, d. h. hier tatbestandliche Schwangerschaftsabbrüche:

Jahr	Anzahl der wegen §§ 218 ff StGB abgeurteilten Personen	Anzahl der wegen §§ 218 ff StGB verurteilten Personen
2013	2	1
2014	3	1
2015	1	0
2016	3	1
2017	6	6
2018	2	1
2019	1	0
2020	1	0
2021	5	2
2022	2	1
2023	1	0
2024	1	1

Bezüglich der nicht gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche können weder die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) noch die Strafverfolgungsstatistik Angaben machen. In beiden Statistiken wird systemimmanent nur das sogenannte Hellfeld – also die der Polizei und der Justiz bekannt gewordene Kriminalität – erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte Dunkelfeld – die nicht bekannt gewordene Kriminalität – weder in der PKS noch in der Strafverfolgungsstatistik abgebildet werden, weshalb hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.

8.3 Welche demografischen, gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Auswirkungen misst die Staatsregierung der Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern seit 2013 bei?

Da die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern, ähnlich wie in den anderen Ländern, seit dem Jahr 2013 in manchen Jahren im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen ist und sich in anderen Jahren leicht verringert hat (seit dem Jahr 2013 fünfmal), zieht die Staatsregierung hieraus keine demografischen, gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Schlüsse.

Bayern hat mit dem BaySchwBerG vom 9. August 1996, das über die Vorgaben des SchKG hinausgeht, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz geschaffen und diese mit einem breiten Hilfeangebot der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ fachlich abgesichert.

Am aussagekräftigsten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf 10 000 Frauen im gebärfähigen Alter (15–50 Jahre): Hier liegt Bayern seit dem Jahr 2022 (zwischen den Jahren 2017 und 2021 war Bayern auf dem 2. bzw. 3. Platz) wieder an der Spitze mit der niedrigsten Abbruchsquote bundesweit (2025: 47 Abbrüche pro 10 000 Frauen dieser Altersgruppe; Bundesdurchschnitt: 62 Abbrüche).

Der Freistaat Bayern zeigt damit, dass der Schutz des ungeborenen Lebens seit jeher ein wichtiges Anliegen ist, Bayern hierfür gut aufgestellt ist und umfassende Hilfe aus einer Hand bietet, die bei den betroffenen Frauen ankommt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.